

Geschäftsordnung des Koordinierungskreises (KK) der Lokalen Aktionsgruppe Dresdner Heidebogen

§ 1 Gültigkeitsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für Sitzungen und Zusammenkünfte des Koordinierungskreises.
- (2) Sie gilt für alle Sitzungen, in denen Informationen gegeben oder Beschlüsse gefasst werden.

§ 2 Aufgaben des Koordinierungskreises

- (1) Der Koordinierungskreis ist ein Organ des Dresdner Heidebogen e.V. ihm wurden folgende Aufgaben übertragen:

Aufgaben des Koordinierungskreises:

- Beschluss zur LEADER-Entwicklungsstrategie der Region, zur Evaluierung und zur Fortschreibung der LEADER Entwicklungsstrategie (LES)
- Wahl des Vorsitzenden des KK und seines Stellvertreters
- Nachnominierung von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes, wenn die Besetzung lt. Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ESIF nicht mehr gesichert ist
- das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens und objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die:
 - Interessenkonflikte vermeiden
 - gewährleisten, dass mindestens 50% der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um Behörden handelt
 - die Auswahl im schriftlichen Verfahren erlauben*(gem. Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ESIF-VO)*
- Vorhabensbewertung und -auswahl nach den festgelegten Vorhabenauswahlkriterien zur Umsetzung der LES und weiterer förderrechtlicher Bestimmungen durch Beschluss

§ 3 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der KK beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Die Termine der Beratungen werden auf der Internetseite der LAG (www.heidebogen.eu) veröffentlicht.

- (2) In begründeten Eilfällen kann der KK formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

- (3) Der Vorsitzende des KK oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft den KK schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vierzehn Kalendertagen ein und teilt rechtzeitig die Tagesordnung einschließlich der Verhandlungsgegenstände mit. Dabei sind die für die Beratung wichtigen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

Bei der Entscheidung über die Wichtigkeit der Unterlagen ist auf Verhältnismäßigkeit und Sparsamkeit zu achten. Können aufgrund von Unverhältnismäßigkeit nicht alle Unterlagen versendet werden, muss den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, vor der Beratung die vollständigen Unterlagen einzusehen. In der Einladung ist auf wegen Unverhältnismäßigkeit

nicht vollständige Unterlagen hinzuweisen und Ort und Zeit einer möglichen Einsichtnahme bekannt zu geben. Mitglieder können formlos schriftlich beantragen, dass sie noch eine Stunde vor der Sitzung am Sitzungsort die Unterlagen einsehen können.

(4) Der KK tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, jeweils im ersten und im dritten Quartal eines Kalenderjahres. Bei Bedarf kann die Anzahl der Sitzungen erhöht werden. Die Termine zum Stichtag der Einreichung der Vorhaben sowie der Sitzungstermine des KK des entsprechenden Förderjahres werden auf www.heidebogen.eu veröffentlicht.

§ 4 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

(1) Der KK ist so zu besetzen, dass alle Handlungsfelder gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ESIF – VO. Vertreten sind D.h. insbesondere, dass weder Behörden im Sinne deutscher Vorschriften noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten ist. Der KK kann Mitglieder nachnominieren, wenn die Besetzung lt. Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ESIF nicht mehr gesichert ist. Vorschlagendes Gremium ist der Vorstand. Der reguläre Wahlturnus lt. Satzung des Vereins Dresdner Heidebogen e.V. § 9 bleibt davon unberührt.

(2) Die durch die Mitgliederversammlung des Dresdner Heidebogen e.V. bestimmten Mitglieder besitzen im KK jeweils eine beschließende Stimme. Mitglieder aus der zuständigen Förderbehörde haben nur eine beratende Stimme. Zusätzlich zu diesen Mitgliedern kann der Koordinierungskreis ständige beratende Mitglieder berufen. Diese sind durch Abstimmung zu bestätigen. Sie besitzen ebenfalls nur eine beratende Stimme. Die Mitarbeiter der LAG Dresdner Heidebogen bzw. das bestellte Regionalmanagement haben keine Stimmberechtigung im Auswahlverfahren.

(3) Der Koordinierungskreis kann Arbeitsgruppen bilden. Die Zusammensetzung folgt dem Schlüssel lt. Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ESIF und kann variabel gestaltet werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden durch den Vorsitzenden im *Einvernehmen mit dem KK* bestimmt.

(4) Die Abwahl eines Mitgliedes des KK innerhalb einer Amtsperiode ist möglich. Die Abwahl kann aus wichtigem Grund auf einer KKsitzung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Teilnehmer der Sitzung erfolgen. Ein wichtiger Grund ist auch, wenn ein Mitglied an vier Sitzungen hintereinander (entschuldigt oder unentschuldigt) nicht teilnimmt. Den Antrag auf Ausschluss stellt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Antrag auf Aberkennung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Der KK hat zu ihm schriftlich Stellung zu nehmen.

(5) Die Möglichkeit einen Vertreter als stimmberechtigtes Mitglied des Koordinierungskreis zu entsenden, ist ausgeschlossen.

(6) In begründeten Fällen ist die Niederlegung des Mandats möglich. Diese ist dem Vorsitzenden rechtzeitig bekannt zu geben und durch diesen schriftlich zu bestätigen. Die Mandatsniederlegung tritt 4 Wochen nach Bestätigung in Kraft.

§ 5 Vorsitz und Vertretung

(1) Die beschließenden Mitglieder wählt im KK einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Gibt es jeweils nur einen Kandidaten, kann der KK beschließen, offen abzustimmen, ansonsten erfolgt geheime Wahl. Gewählt ist der Kandidat, auf den die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Bei der Wahl des Vorsitzenden des KK müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des KK anwesend sein. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Versammlungsleitung

(1) Versammlungen werden vom Leiter der Versammlung eröffnet, geleitet und geschlossen.

(2) Leiter der Versammlung ist der jeweilige Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Ist der jeweilige Vorsitzende oder Stellvertreter verhindert oder wurde kein Vorsitzender gewählt, wird zu Beginn der Sitzung von den anwesenden Mitgliedern ein Versammlungsleiter durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

(3) Dem Leiter der Versammlung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung).

(4) Ferner ist er für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist), Prüfung der Anwesenheitsliste, Feststellung der Stimmberechtigung, Bekanntgabe der Tagesordnung zuständig.

(5) Über Einsprüche zur Tagesordnung oder über Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Tagesordnung mit den zugesandten Beschlussvorlagen und sonstigen Vorlagen muss den Mitgliedern eine ordnungsgemäße Berichterstattung in ihrem jeweiligen Bereich ermöglichen.

(7) Anträge und mündliche Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Einganges zu behandeln.

§ 7 Antragstellung

(1) Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten, die in einer KKSitzung behandelt werden sollen, können nur von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie sind schriftlich beim jeweiligen Vorsitzenden einzureichen und zu begründen. Sie müssen, wenn sie in der nächsten Sitzung behandelt werden sollen, spätestens 14 Tage vor der Sitzung vorliegen.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der KK der Behandlung mehrheitlich zustimmt. Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Hinzuziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter und sonstiger Auskunftspersonen notwendig machen, können bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

§ 8 Beschlussfähigkeit & Beschlussfassung

(1) Der KK beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden/abstimmenden Mitglieder, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, sowie nicht mehr als 50% dieser aus Behörden oder einzelnen Interessengruppen stammen (**lt. Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ESIF-VO**).

- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden festzustellen.
- (3) Ist eine Versammlung aufgrund von Beschlussunfähigkeit aufgelöst worden, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue einzuberufen. Fristen gemäß §3 gelten dann nicht.
- (4) Kann innerhalb von 14 Tagen kein erneuter Sitzungstermin gefunden werden oder in anderen dringenden Fällen, kann ein Beschluss mittels Umlaufverfahren auf schriftlichem Wege / in elektronischer Form mit Teilnahme von mindestens 1/3 der Koordinierungskreismitglieder herbeigeführt werden. Es gelten die Fristen aus § 3 (3). In begründeten Fällen können die Fristen kürzer sein, jedoch muss die Frist mindestens 3 Werktage betragen.
- (5) Die Prüfung zur Befangenheit / Interessenskonflikten von Mitgliedern zur Beschlussfassung wird durch den Aufruf des Vorsitzenden bzw. stellv. Vorsitzenden vor jedem Vorhabensbeschluss durchgeführt.

§ 9 Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des KK ist je ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss enthalten:
- Tag, Ort und Beginn der Sitzung
 - die Art der Sitzung (öffentlich oder nichtöffentlich),
 - den Namen des Versammlungsleiters
 - Aufstellung der am Beratungs- und Abstimmungsprozess beteiligten Mitglieder, ggf. Stellvertreter
 - Aufstellung der nicht anwesenden Mitglieder
 - die Tagesordnung und behandelte Gegenstände
 - den Wortlaut der Anträge, Entscheidungsfindungen und Beschlüsse
 - die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
 - den Zeitpunkt und Grund der Ausschließung eines Mitglieds
 - den Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (2) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung und Abstimmung in den Sitzungen im Protokoll festgehalten wird.
- (3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Zur Erleichterung der Aufnahme des Protokolls ist es dem Protokollführer gestattet, für die Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Genehmigung des Protokolls sind die Tonaufnahmen zwölf Monate lang aufzubewahren. Über die Absicht der Tonaufzeichnung ist die Versammlung zu Beginn der Beratung zu informieren.
- (5) Innerhalb eines Monats, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Einladung zur nächsten Versammlung ist das Protokoll den Mitgliedern des KK zur Kenntnis zu bringen. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln.
- (6) Über die gegen das Protokoll vorgebrachten Einwendungen entscheidet die nächste Versammlung des jeweiligen Gremiums.
- (7) Die Ergebnisse der Beratung und Beschlussfassung werden auf www.heidebogen.eu veröffentlicht. Die Vorhabensträger werden über das Ergebnis der Entscheidung schriftlich spätestens 7 Werktage nach Beschlussfassung informiert. Bei Ablehnung von Projekten erfolgt eine Begründung.

§ 10 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des KK sind nicht öffentlich.

(2) Der KK kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

(3) Die Mitglieder des KK werden belehrt, dass vertrauliche Informationen nicht an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden.

Als vertraulich gelten folgende Informationen: Alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien, welche direkt oder indirekt zur Umsetzung der LES bereitgestellt und als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt.

Alle personen- und projektbezogenen Daten, welche von den Bewilligungsbehörden oder der LAG Dresdner Heidebogen bereitgestellt werden.

Die Belehrung zur Vertraulichkeit gilt für die Wahlperiode. Der Belehrungstext ist unter www.heidebogen.eu (interner Bereich) einzusehen.

§ 11 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung kann der KK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließen.

§ 12 In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

(1) Diese Geschäftsordnung für den KK tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Vorangehende Fassungen verlieren ihre Gültigkeit.

(2) Diese Geschäftsordnung ist in der betreffenden Region öffentlich bekannt zu machen.

Königsbrück, 04.06.2019

.....
Vorsitzender des Koordinierungskreises
Dr. Peter Friedrich